Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lühburg vom 11. Dezember 2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg erlassen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2012

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 300,00 € gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt.

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Lühburg, den 12. Dezember 2012

W. Hermann Bürgermeister